

Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

zu guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlichem Fehlverhalten

vom 28. Januar 2026

Amtliche Bekanntmachung Nr. 03/2026 vom 11.03.2026

Aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in seiner Sitzung vom 28.01.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

(1) PRÄAMBEL

Die Durchführung eines verantwortlichen, redlichen und wissenschaftlich guten Arbeitens liegt in den Händen der jeweiligen Wissenschaftler:innen. Die Pädagogische Hochschule Heidelberg gestaltet mit der vorliegenden Satzung hierfür die Rahmenbedingungen. Sie legt Grundsätze des guten wissenschaftlichen Arbeitens für die an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen fest und definiert wissenschaftliches Fehlverhalten. Ergänzend hierzu sollen in der Praxis fachspezifische Besonderheiten und rechtliche Vorgaben berücksichtigt werden. Die Hochschule verpflichtet im Zuge dieser Satzung die an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen zu der Einhaltung der darin festgelegten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und legt die Verfahrensregeln bei (Verdachts-)Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest. Die Hochschulleitung trägt die Verantwortung dafür, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule eingehalten werden. In diesem Sinne weist sie die Forschenden regelmäßig auf die vorliegende Satzung hin. Grundlage für die vorliegende Satzung sind die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft,¹ die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zur guten wissenschaftlichen Praxis² und die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen.³ Ergänzend wurde für die Erstellung dieser Satzung auch die Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Deutschen Forschungsgemeinschaft herangezogen.⁴

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2019): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex. https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gw_p.pdf [18.12.2019].

² Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (2013): Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen. Empfehlung der 14. HRK-Mitgliederversammlung von 14.05.2013. <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/gute-wissenschaftliche-praxis-an-deutschen-hochschulen/> [18.12.2019].

³ HRK (1998): Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen. Empfehlungen des 185. Plenums vom 06.07.1998. <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/zum-umgang-mit-wissenschaftlichem-fehlverhalten-in-den-hochschulen/> [18.12.2019].

⁴ Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2001): Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOWF) der DFG (beschlossen durch den Hauptausschuss am 26. Oktober 2001, geändert durch Beschlüsse des Hauptausschusses am 5. Juli 2011, 30. Juni 2015, 3. Juli 2018 und 2. Juli 2019) https://www.dfg.de/formulare/80_01/80_01_de.pdf [18.12.2019].

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen einschließlich der Nachwuchswissenschaftler:innen (Promovierende und Postdocs) und der Studierenden.

I. WAHRUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

§ 1 Redlichkeit und gute wissenschaftliche Praxis

(2) Verpflichtung zur guten wissenschaftlichen Praxis

Die vorliegende Satzung legt die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis fest. Alle an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg wissenschaftlich Tätigen und Studierende sind entsprechend § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 LHG zu wissenschaftlich redlichem Handeln sowie zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.

Sie sind dabei in besonderer Weise dazu verpflichtet,

1. ihr Handeln an den über Disziplinen hinweg gültigen sowie den disziplinspezifisch anerkannten Empfehlungen und Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis zu orientieren,
2. lege artis zu arbeiten,
3. Resultate zu dokumentieren,
4. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
5. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Dritter zu wahren sowie
6. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

(3) Wissenschaftler:innen tragen die Verantwortung für die Umsetzung der grundlegenden Werte und Normen guter wissenschaftlicher Praxis in ihrem Verhalten und in ihrem wissenschaftlichen Arbeiten und stehen für diese Standards ein.

(4) Alle Wissenschaftler:innen sind dazu verpflichtet, ihr Wissen zum Stand der Forschung und zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis regelmäßig zu aktualisieren. Dabei tauschen sich Nachwuchswissenschaftler:innen sowie erfahrene Wissenschaftler:innen untereinander aus und unterstützen sich gegenseitig in diesem kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess.

(5) Die Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens soll zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung vermittelt werden.

(6) Verhalten, das den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens entspricht, ist in § 8 und § 9 gesondert geregelt.

§ 2 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

(1) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg wird bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, Einstellungen und Berufungen Originalität und Qualität der wissenschaftlichen Leistungen stets Vorrang vor Quantität zumessen. Quantitative Indikatoren werden differenziert und reflektiert eingesetzt.

(2) Neben der wissenschaftlichen Leistung fließen weitere Leistungsaspekte in die Bewertung mit ein, beispielsweise Leistungen in der Lehre, im Wissens- und Technologietransfer, der Öffentlichkeitsarbeit, in der akademischen Selbstverwaltung oder Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

(3) Auch die individuelle wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftler:innen wie zum Beispiel hinsichtlich Risikobereitschaft und Erkenntnisoffenheit werden in der Bewertung anerkannt.

- (4) Als weitere Aspekte sollen die Kriterien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie Besonderheiten des individuellen Lebenslaufs oder der Forschungstätigkeit bei einer Bewertung angemessene Berücksichtigung finden.

§ 3 Begutachtungen und Beratungen

- (1) Wissenschaftler:innen, die als Gutachter:innen tätig werden, sowie Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien verhalten sich stets redlich. Sie behandeln die ihnen verfügbar gemachten Informationen strikt vertraulich; dies schließt unter anderem deren eigene Nutzung und Weitergabe an Dritte aus.
- (2) Sollte in irgendeiner Weise Besorgnis der Befangenheit oder Interessenskonflikte bestehen, legen sie die Verhältnisse unverzüglich und ungefragt der zuständigen Stelle offen.

§ 4 Forschungsprozess

- (1) Wissenschaftler:innen gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie orientieren ihre Forschung stets an ihren Rechten und Pflichten; dies beinhaltet vor allem die Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben, vertraglicher Vereinbarungen sowie ethischer Aspekte. Dabei sollen auch stets die Folgen der Forschung erwogen und berücksichtigt werden. Wenn nötig, holen Wissenschaftler:innen Genehmigungen und Ethikvoten für ihre Forschungsvorhaben ein. Sie führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch.
- (2) Wissenschaftler:innen legen möglichst frühzeitig Vereinbarungen über Nutzungsrechte der aus einem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnisse fest und dokumentieren diese entsprechend. Wissenschaftler:innen, die Forschungsdaten erhoben haben, wird die tatsächliche Nutzung für den Abschluss ihres Projektes ermöglicht. Sie legen frühzeitig fest, inwiefern Dritten Zugang zu den Daten aus dem Projekt gewährt werden soll.
- (3) Bereits ab der Planung eines Forschungsvorhabens setzen sich Wissenschaftler:innen intensiv und umfassend mit dem aktuellen Forschungsstand auseinander und erkennen ihn an. Die Hochschule sichert die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen.
- (4) Wissenschaftler:innen sorgen für eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung in allen Phasen des Forschungsprozesses. Dies bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern. Wenn keine entsprechenden Standards bestehen, engagieren sie sich für die Etablierung neuer Standards.
- (5) Wissenschaftler:innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung umfasst somit auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.
- (6) Die Hochschule fördert das regelkonforme Handeln ihrer Angehörigen durch die entsprechenden Organisationsstrukturen. So fördert sie beispielsweise die Einhaltung ethischer Standards durch eine unabhängige Ethikkommission, deren Arbeit in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt ist.
- (7) Wissenschaftler:innen ergreifen bei der Ergebnisinterpretation nach Möglichkeit Maßnahmen, um (unbewusste) Verzerrungen zu vermeiden, und berücksichtigen die jeweiligen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus bedenken sie, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben von Bedeutung sein können.
- (8) Wissenschaftler:innen wählen stets nachvollziehbare und wissenschaftlich fundierte Methoden für die Beantwortung ihrer Forschungsfragen. Bei Bedarf decken Sie eigene Kompetenzlücken durch geeignete enge Kooperationen. Bei der Entwicklung und Anwendung

neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards.

- (9) Wissenschaftler:innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen nachvollziehbar und in angemessener Form, sodass Ergebnisse überprüfbar und bewertbar sind. Dies umfasst auch die jeweils angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung.
- (10) Der Umgang mit Forschungsdaten wird den Vorgaben des jeweiligen Fachs entsprechend ausgestaltet. Wissenschaftler:innen beschreiben Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten.
- (11) Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Selbst programmierte Software ist unter Angabe des Quellcodes und mit einer angemessenen Lizenz öffentlich zugänglich zu machen.
- (12) Wissenschaftler:innen selektieren Ergebnisse nicht und dokumentieren auch Einzelergebnisse, die ihre Hypothesen nicht stützen. Dabei halten sich die Wissenschaftler:innen möglichst an fachliche Standards und Empfehlungen oder begründen nachvollziehbar, wieso dies nicht der Fall ist. Weder Forschungsergebnisse noch ihre Dokumentation dürfen manipuliert werden und sind vor Manipulationen zu schützen.
- (13) Wissenschaftler:innen bringen prinzipiell alle wissenschaftlichen Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein und machen sie, soweit möglich, öffentlich zugänglich. Um Forschung überprüfbar und replizierbar zu machen, sollen entsprechend der FAIR-Prinzipien auch die der Forschung zugrundeliegenden Daten, Methoden, Materialien, Software und Dokumentationen soweit möglich zugänglich gemacht und/oder deren Herkunft kenntlich gemacht werden.⁵ Dabei zitieren die Wissenschaftler:innen die Originalquellen. Sie entscheiden eigenverantwortlich sowie unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gepflogenheiten, inwieweit, wie und wo sie ihre Ergebnisse veröffentlichen; diese Entscheidung darf nicht von Dritten beeinflusst sein. Soweit es sich um eine Nachnutzung von Daten handelt, machen die Wissenschaftler:innen dies entsprechend kenntlich.
- (14) Wissenschaftler:innen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsergebnisse und zugrundeliegende zentrale Materialien sowie ggf. die eingesetzte Software in geeigneter Form und bewahren sie mindestens 10 Jahre ab der Veröffentlichung auf. Wenn nachvollziehbare Gründe gegen eine derartige Archivierung sprechen, legen die Wissenschaftler:innen dies entsprechend dar. Die Hochschule stellt den Wissenschaftler:innen ein Repositorium zur digitalen Speicherung ihrer Forschungsdaten zur Verfügung und berät zu Fragen des Forschungsdatenmanagements.
- (15) Werden Forschungsvorhaben realisiert, ohne dass sie — zumeist auf dem Wege der Finanzierung — personell bzw. institutionell an Strukturen gebunden sind, die der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis dienen, so obliegt es den Wissenschaftler:innen selbst, sicherzustellen, dass die Durchführung ihres Vorhabens mit den wissenschaftlichen, fachlichen und ethischen Grundsätzen dieser Richtlinien übereinstimmt.
- (16) Wissenschaftler:innen berichtigen Fehler oder Unstimmigkeiten in öffentlich gemachten Erkenntnissen oder nehmen die Publikation zurück, sobald ihnen diese auffallen oder sie auf solche hingewiesen werden. Sie wirken beim entsprechenden Verlag, dem Infrastrukturanbieter o.ä. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.

§ 5 Wissenschaftliche Arbeitseinheiten und deren Leitung

- (1) Die an einem Forschungsvorhaben Beteiligten tauschen sich regelmäßig aus.

⁵See Wilkinson, M., Dumontier, M., Aalbersberg, I. et al. (2016): The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship. Sci Data 3, 160018. DOI: 10.1038/sdata.2016.18.

- (2) Die Leiter:innen wissenschaftlicher Arbeitseinheiten tragen die Verantwortung für die gesamte Einheit, deren angemessene Organisation, Koordination und Zusammenarbeit sowie für deren Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis. Größe und Organisationsform wissenschaftlicher Arbeitseinheiten sind der Wahrnehmung dieser Pflichten entsprechend zu gestalten.
- (3) Das Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler:innen sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals soll ihren jeweiligen Karrierestufen entsprechen und sich in Status und Mitwirkungsrechten widerspiegeln. Dementsprechend soll ihnen die Möglichkeit zur Gestaltung ihrer Karriere gegeben werden.
- (4) Die Rollen und Verantwortlichkeiten aller am Vorhaben Beteiligten müssen zu jedem Zeitpunkt eines Vorhabens klar sein und werden gegebenenfalls neu verhandelt und angepasst. Die Verantwortung hierfür trägt in erster Linie die Leiter:in.
- (5) Arbeitsgruppenleiter:innen tragen außerdem Sorge für eine angemessene, individuelle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Förderung von Karrieremöglichkeiten des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals.
- (6) Die Hochschule verhindert zusätzlich mittels geeigneter organisatorischer Maßnahmen Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen in Arbeitsgruppen.

§ 6 Autorenschaft

- (1) Eigene und fremde Vorarbeiten sowie Beiträge sind stets nachvollziehbar zu kennzeichnen.
- (2) Wissenschaftler:innen sehen von kleinteiligen Publikationen sowie von unnötigen Redundanzen bereits veröffentlichten Materials ab, soweit dies nicht explizit dem Verständnis dient. Dabei achten die Wissenschaftler:innen darauf, Selbstzitationen auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (3) Autorenschaft begründet sich in einem genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer Text-, Daten- oder Softwarepublikation. Ob ein solcher Beitrag vorliegt, ist im Einzelfall zu bewerten. Er liegt insbesondere vor, wenn ein:e Wissenschaftler:in in wissenschaftserheblicher Weise an
 - a. der Entwicklung und Konzeption eines Forschungsvorhabens,
 - b. an der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung und/oder Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen,
 - c. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - d. am Verfassen des Manuskriptsmitgewirkt hat.
- (4) Geringere Beiträge werden an anderer Stelle der Publikation angemessen gewürdigt. Eine Ehrenautorenschaft ist somit unzulässig. Eine Vorgesetzten- bzw. Leitungsfunktion allein begründet keine Mitautorenschaft an einer Publikation.
- (5) Wissenschaftler:innen verständigen sich rechtzeitig anhand nachvollziehbarer Kriterien und bestehender Konventionen über die Autorenschaft und die Reihenfolge der Autor:innen.
- (6) Alle Autor:innen stimmen der Endfassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Ohne hinreichende, nachprüfbare Begründung darf eine Zustimmung zur Publikation nicht verweigert werden. Die Autor:innen tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam, solange dies nicht explizit anders ausgewiesen wird.
- (7) Autor:innen bzw. Herausgebende wählen das Publikationsorgan gewissenhaft aus und prüfen es gegebenenfalls entsprechend, vor allem in Hinblick auf dessen Qualität, Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sowie Etablierung eigener Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis. Die Qualität der Forschung wird nicht durch die Wahl des Publikationsorgans bedingt. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht.

- (8) Die Autor:innen achten auf eine zur korrekten Zitation geeigneten Kennzeichnung ihrer Publikation durch die zuständigen Instanzen und wirken gegebenenfalls darauf hin.

§ 7 Sicherstellung der Rahmenbedingungen

- (1) Die Hochschule schafft und verbessert kontinuierlich die Rahmenbedingungen für gutes wissenschaftliches Arbeiten.
- (2) Die Sicherstellung der Rahmenbedingungen für ein gutes wissenschaftliches Arbeiten der wissenschaftlich Tätigen an der Hochschule wird auch durch weitere schriftliche Regelungen und Verfahrensregeln an anderer Stelle vorgenommen, beispielsweise in den Bereichen der Personalauswahl und -entwicklung, der Nachwuchsförderung und der Chancengleichheit.
- (3) Mit der vorliegenden Satzung verpflichtet die Hochschule alle wissenschaftlich Tätigen zur Einhaltung dieser Regeln und sorgt für die Vermittlung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.
- (4) Weiterhin stellt sie eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler:innen sicher und stellt Beratungs-, Unterstützungs- und Weiterbildungsangebote bereit, beispielsweise in der Graduate School, dem Forschungsreferat oder der Professional School.

II. WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

§ 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten von wissenschaftlich Tätigen und Personen mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn Wissenschaftler:innen sowie Personen mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung an der PH Heidelberg in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig
 1. Falschangaben machen,
 2. sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen machen oder
 3. die Forschungstätigkeit Anderer beeinträchtigen.Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Absatz 1 gelten insbesondere:
 1. Falschangaben
 - a) durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - b) durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
 - i. durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - ii. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d) durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
 - e) durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
 2. unberechtigtes Zu-Eigen-Machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:
 - a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
 - c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,

- d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autoren- oder Mitautorenschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e) die Verfälschung des Inhalts,
 - f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
3. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
- a) Sabotage von Forschungstätigkeiten (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,
 - d) bewusst unrichtige und/oder mutwillig erhobene Vorwürfe des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ebendieser.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
- 1. der Mitautorenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne von § 8 (1) enthält,
 - 2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von § 8 (1) erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (4) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 8 (1) ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am Fehlverhalten anderer oder das Mitwissen um wissenschaftliches Fehlverhalten anderer.

§ 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten von Gutachter:innen und Gremienmitgliedern bzw. an Beratungs-, Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren Mitwirkenden

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei Gutachter:innen, bei Gremienmitgliedern sowie Mitwirkenden in Beratungs-, Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
- 1. unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen dieser Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
 - 2. im Rahmen dieser Tätigkeit unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit Anträge oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergeben,
 - 3. im Rahmen dieser Tätigkeit unbefugt vertrauliche Inhalte aus Gremien an Dritte weitergeben,
 - 4. im Rahmen dieser Tätigkeit Tatsachen oder Umstände, die Besorgnis der Befangenheit begründen können, nicht offenlegen.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine Person im Rahmen dieser Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseren Wissens Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne § 8 ergibt.

III. VERFAHREN BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

§ 10 Ombudsperson

- (1) Der Senat bestellt eine Person mit bewährter persönlicher Integrität und Leitungserfahrung, aber ohne bestehende Leitungsfunktion an der Hochschule, aus dem Kreis der Wissenschaftler:innen der Hochschule als Ombudsperson. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine einmalige Verlängerung um weitere zwei Jahre ist möglich.
- (2) Eine weitere Person mit diesem Profil wird als Vertretung für dieselbe Amtszeit bestellt. Sie vertritt die Ombudsperson bei Verhinderung oder der Besorgnis der Befangenheit.
- (3) Die Ombudsperson ist in ihrer Funktion unabhängig und wird von der Hochschulleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Hierfür besteht die Möglichkeit zur Entlastung der Person an anderer Stelle.
- (4) Die Ombudsperson fungiert als neutrale und qualifizierte Ansprechpartner:in für ehemalige sowie gegenwärtige Angehörige der Hochschule bei Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis und zum wissenschaftlichen Fehlverhalten. Sie nimmt außerdem einschlägige Hinweise zum wissenschaftlichen Fehlverhalten von Angehörigen der Hochschule vertraulich auf.
- (5) Die Ombudsperson prüft Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Sie leitet sie gegebenenfalls an die ‚Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen bezüglich Fehlverhalten in der Wissenschaft‘ weiter.
- (6) Bei Befangenheit übernimmt die Vertretung der Ombudsperson die Prüfung und die Verfahrensteilnahme.
- (7) Die Ombudsperson kann bei Bedarf Sachverständige hinzuziehen.
- (8) Die Hochschule trägt Sorge, dass die Instanz der Ombudsperson ihren Mitgliedern bekannt ist.
- (9) Mitglieder der Hochschule können sich bei Fragen und Verdachtsfällen auch an das überregionale, unabhängige ‚Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland‘ wenden.⁶

§ 11 Kommission

- (1) Das Rektorat setzt eine ständige ‚Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen bezüglich Fehlverhaltens in der Wissenschaft‘ (nachfolgend Kommission) ein. Die Mitglieder der Kommission sind die vier Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, die Mitglieder in der gemeinsamen Ethikkommission mit der SRH Hochschule Heidelberg sind. Entsprechend besteht die Kommission aus einem Rektoratsmitglied, einem:einer Professor:in, einer Vertretung des akademischen Mittelbaus sowie einem:einer Promovierenden der Hochschule.
- (2) Vorsitzende:r der Kommission ist das Rektoratsmitglied, das Mitglied der Ethikkommission ist. Die Kommission wird zur Prüfung und Entscheidung bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhalten von der Ombudsperson oder dem Vorsitz der Kommission einberufen.
- (3) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an.
- (4) Die Kommission berät in nichtöffentlichen mündlichen Verhandlungen und entscheidet mehrheitlich.
- (5) Mitglieder der Kommission legen im Falle einer Befangenheit diese unverzüglich und ungefragt offen und nehmen nicht am Prozess teil. Sofern eine von einem Verdacht betroffene Person die Besorgnis hat, dass eines oder mehrere Kommissionsmitglieder befangen sind, kann sie dies rügen.

⁶ <https://ombudsgremium.de/kontakt-2/> [16.12.2025]

§ 12 Grundlegendes

- (1) Ziel bei Hinweisen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten, dessen Prüfung und dem Verfahren zur Aufklärung soll stets eine Konfliktklärung sein.
- (2) Die Mitwirkung am Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist für alle Angehörigen der Hochschule verbindlich.
- (3) Das Verfahren gliedert sich in die Phasen der Vorprüfung und des Hauptverfahrens der förmlichen Untersuchung. In der Vorprüfung wird ein Anfangsverdacht an die Ombudsperson oder direkt an die Kommission gemeldet, welche diesen prüft. Verdichtet sich dieser zu einem bestätigten hinreichenden Verdacht, wird er in die förmliche Untersuchung überführt.
- (4) Bei Vorprüfung und Verfahren zu einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten werden die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens stets gewahrt. Dabei wird dem Grundsatz der Unschuldsvermutung ausdrücklich Rechnung getragen.
- (5) Ombudsperson und Kommission setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz von Hinweisgebenden sowie der von Vorwürfen Betroffenen ein. Aufgrund der Anzeige sollen keiner der beiden Seiten Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen entstehen.
- (6) Namen von Hinweisgebenden sind streng vertraulich zu behandeln. Sie werden nur im Einzelfall offengelegt, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder sich die Beschuldigten andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können. Vor der Namensoffenlegung werden Hinweisgebende umgehend dazu informiert und können entscheiden, ob sie die Anzeige in diesem Fall zurückziehen. Die Hinweisgebenden sind auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (7) Angaben zu Angeschuldigten sind von allen Beteiligten bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens ebenso streng vertraulich zu behandeln. Werden Vorwürfe von Hinweisgebenden öffentlich gemacht, entscheidet die Kommission im Einzelfall, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit umzugehen ist.
- (8) Die Kommission kann in jedem Stadium des Verfahrens nach eigenem Ermessen Stellungnahmen der Ombudsperson sowie von Fachgutachter:innen aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expert:innen für den Umgang mit solchen Fällen – u.a. auch Schlichtungsberater:innen – als beratende Stimmen hinzuziehen. Diese werden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ombudsperson, Gutachter:innen sowie andere Beratende sind nicht stimmberechtigt.
- (9) Von Vorwürfen Betroffenen sowie Hinweisgebenden ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (10) Alle Beteiligten bemühen sich um eine möglichst schnelle Durchführung des gesamten Verfahrens, um es in einem angemessenen Zeitraum abzuschließen.
- (11) Alle Vorgänge und Ergebnisse der einzelnen Verfahrensschritte sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren sowie von dem:der Vorsitzenden der Kommission zu bündeln und archivieren. Diese Erfordernisse gelten erst im Verfahren zur Aufklärung möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und nicht bereits im Ombudsverfahren.
- (12) Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschule, Disziplinarverfahren, arbeitsrechtliche Verfahren, Strafverfahren). Es wird ergänzend zu höherrangigen Normen angewandt. Entsprechende Verfahren werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

§ 13 Vorprüfung

- (1) Meldungen von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens müssen in gutem Glauben erfolgen und sollten über objektive Anhaltspunkte eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens verfügen. Sie sollen in schriftlicher Form der Ombudsperson oder einem Mitglied der

Kommission gemeldet werden; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen. Anonyme Anzeigen können nur geprüft und verfolgt werden, wenn belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden.

- (2) Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente bestehen, verständigt sie die Kommission, die die Angelegenheit untersucht.
- (3) Werden Hinweise auf Fehlverhalten unmittelbar an die Kommission gerichtet, führt der:die Vorsitzende entsprechend die Vorprüfung durch.
- (4) Im Falle hinreichender Verdachtsmomente gibt die Kommission dem:der vom Verdacht Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt vier Wochen. Sie kann nach den Umständen des Einzelfalls verlängert werden.
- (5) Nach Prüfung der Stellungnahme des:der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von vier Wochen die Entscheidung, ob das Vorprüfungsverfahren entweder mangels hinreichenden Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder wegen Geringfügigkeit eingestellt wird oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgt.
- (6) Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht. Aufklärungsbeiträge von Betroffenen können hierbei begünstigend berücksichtigt werden. Als Beitrag zur Aufklärung wird es insbesondere gewertet, wenn Betroffene selbst eine Maßnahme gemäß §15, insbesondere ein Erratum, anbieten oder sie Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden bereits ergriffen haben.
- (7) Die Entscheidung über die Einstellung und deren Gründe werden zunächst dem:der Hinweisgebenden mitgeteilt. Wenn der:die Hinweisgebende mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, besteht innerhalb von zwei Wochen ein Remonstrationsrecht gegenüber der Kommission. Die Remonstration kann nur auf neue Tatsachen gestützt werden. Die Kommission überprüft die Entscheidung daraufhin nochmals.

§ 14 Förmliche Untersuchung

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem:der Rektor:in sowie den Beteiligten vom Vorsitz der Kommission mitgeteilt.
- (2) Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem:der von den Vorwürfen Betroffenen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffene sind auf Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie eine selbstgewählte Vertrauensperson als Beistand hinzuziehen.
- (3) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt.
- (4) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem:der Rektor:in mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren – auch in Bezug auf die Wahrung von Rechten Anderer – in schriftlicher Form zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (5) Die Kommission teilt ihre Entscheidung sowie deren wesentlichen Gründe unverzüglich schriftlich dem:der Betroffenen sowie dem:der Hinweisgebenden mit.
- (6) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- (7) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Ombudsperson alle Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Sie berät diejenigen Personen, insbesondere Nachwuchswissenschaftler:innen und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, bezüglich einer Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

§ 15 Mögliche Maßnahmen

- (1) Wenn die Kommission in der förmlichen Untersuchung wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt hat, prüft der:die Rektor:in sowohl zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Solche Maßnahmen können neben zivil-, straf- und/oder arbeitsrechtlichen bzw. dienstrechtlichen Sanktionen z.B. die Aufforderung an den:die Betroffene:n, die inkriminierte Veröffentlichung oder Daten zurückzuziehen oder Falsches zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums), oder die Rücknahme von internen Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel) sein.
- (2) Wenn nötig, bindet der:die Rektor:in die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen in das weitere Verfahren ein. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.
- (3) In der Hochschule sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen zu prüfen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis.

§ 16 Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Kommission teilt die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, dem:der von Vorwürfen Betroffenen sowie dem:der Hinweisgebenden schriftlich mit.
- (2) Im Falle der Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens teilt die Hochschulleitung dem:der von Vorwürfen Betroffenen die Entscheidung, Gründe sowie Maßnahmen in schriftlicher Form mit. Die Hochschule prüft außerdem in Zusammenarbeit mit den Fakultäten, ob und inwieweit andere Wissenschaftler:innen (frühere oder aktuelle Kooperationspartner:innen, Koautor:innen), wissenschaftliche oder andere Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, und/oder Ministerien benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- (3) Der:die Rektor:in entscheidet, ob ein Beschluss wegen des Vorliegens eines berechtigten Interesses veröffentlicht wird.
- (4) Mit der Entscheidung des:der Rektor:in ist das Verfahren beendet.
- (5) Die Akten der förmlichen Untersuchung sowie gegebenenfalls die Entscheidung des:der Rektor:in werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Ombudsperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid ausstellt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft vom 30.9.1999 außer Kraft.

Heidelberg, den 25.02.2026

gez. Prof.in Dr.in Karin Vach
Rektorin